Sozialgericht Düsseldorf

Az.: S 3 AS 3509/15

Im Namen des Volkes

Gerichtsbescheid

In dem Rechtsstreit

1)

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Wolfgang Johann u.a., Herzogstraße 32, 42103 Wuppertal

2)

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Wolfgang Johann u.a., Herzogstraße 32, 42103 Wuppertal

3)

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Wolfgang Johann u.a., Herzogstraße 32, 42103 Wuppertal

gegen

Jobcenter Wuppertal Rechtsbehelfsstelle 7 RB, vertreten durch den Vorstand, Bachstraße 2, 42275 Wuppertal

Beklagter

hat die 3. Kammer des Sozialgerichts Düsseldorf am 26.01.2017 durch die Vorsitzende, Richterin am Sozialgericht Schulze-Hagenow, für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Abänderung der Bescheide vom 11.06.2015 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 12.08.2015 verurteilt, den Klägern Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe von insgesamt 654,00 Euch monatlich vom 01.04.2015 bis zum 31.12.2015 nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren.

Der Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten der Kläger.

Tatbestand:

Die Kläger begehren die Gewährung höherer Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für die Zeit vom 01.04.2015 bis zum 31.12.2015 nach einem ungenehmigten Umzug.

Die 1978 geborene Klägerin zu 1) steht zusammen mit ihren 2000 und 2013 geborenen Kindern, den Klägern zu 2) und zu 3), bei dem Beklagten im Leistungsbezug. Bis zum 31.03.2015 bewohnte die Bedarfsgemeinschaft einen 60 m² große 3-Zimmerwohnung, für die sie eine monatliche Kaltmiete von 297,00 Euro zuzüglich Nebenkosten- und Heizkostenvorauszahlung aufzuwenden hatte. Am 08.12.2014 beantragte die Klägerin zu 1) die Zusicherung zu einem Umzug in eine größere, 80 m² große 3-Zimmerwohnung im selben Haus, da der Kläger zu 3) nunmehr ein eigenes Zimmer benötige. Mit Bescheid vom 10.12.2014 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 30.06.2016 lehnte der Beklagte eine Zusicherung ab. Es liege kein triftiger Grund für einen Wohnungswechsel vor. Die bisherige Wohnung sei von der Größe her ausreichend. Nach Nr. 8.2. der Wohnraumnutzungsbestimmungen NRW sei für einen 3-Personenhaushalt Wohnraum bis zu 80 m² oder drei Räume angemessen. Die bisherige Wohnung sei mit 60 m² zwar kleiner, verfüge jedoch über drei Räume.

Zum 01.04.2015 zog die Bedarfsgemeinschaft gleichwohl in die begehrte Wohnung innerhalb desselben Hauses um. Für die neue Wohnung hat die Bedarfsgemeinschaft eine monatliche Kaltmiete von 388,00 Euro, eine Nebenkostenvorauszahlung von 180,00 Euro und eine Heizkostenvorauszahlung von 86,00 Euro aufzuwenden.

Mit Änderungsbescheid vom 11.06.2015 und Bewilligungsbescheid vom 11.06.2015 gewährte der Beklagte den Klägern Bedarfe für Unterkunft und Heizung vom 01.04.2015 bis 30.06.2015 sowie vom 01.07.2015 bis 31.12.2015 sodann nur noch in Höhe von 563,00 weiter, die sich zusammensetzen aus der alten Kaltmiete in Höhe von 297,00 Euro sowie den tatsächlichen Nebenkosten- und Heizkostenvorauszahlungen in Höhe von 180,00 Euro und 86,00 Euro. Dies entspricht einer Kürzung der Kosten der Unterkunft von 91,00 Euro monatlich.

Hiergegen wandten sich die Kläger mit anwaltlichem Widerspruch vom 18.06.2015, den der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 12.08.2015 als unbegründet zurückwies. Der Umzug sei hier nicht erforderlich gewesen. Erforderlich sei ein plausibler Grund für den Umzug, von dem sich auch ein Nichtleistungsempfänger habe leiten lassen können. Zwar sei die bis zum Umzug genutzte Wohnung mit 60 m² kleiner, als die Wohnraumnutzungsbestimmungen vorsähen. Allerdings habe die alte Wohnung drei Räume umfasst und habe daher die Kriterien für eine angemessene Wohnung erfüllt. Ein eigenes Zimmer für den Kläger zu 3) hätte auch in der bisherigen Wohnung eingerichtet werden können. Zwar sei es sicherlich wünschenswert, darüber hinaus einen weiteren Gemeinschaftsraum zu haben, jedoch könne aus steuerfinanzierten Mitteln nicht alles Wünschenswerte bewilligt werden.

Hiergegen haben die Kläger am 14.09.2015 Klage erhoben. Nach der Geburt des Klägers zu 3) sei nunmehr ein größerer Wohnbedarf entstanden. Die neue Wohnung entspräche auch den Angemessenheitskriterien des Beklagten. Hier habe sich die kostengünstige Möglichkeit ergeben, innerhalb des Hauses umzuziehen, so dass dadurch erhebliche Kosten hätten eingespart werden können. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) komme es letztendlich nicht auf die Anzahl der Räume, sondern auf die Wohnungsgröße an. Die ursprüngliche Wohnung läge 20 m² unter den maximal festgestellten Angemessenheitswerten. Diese Unterschreitung sei doch sehr erheblich und führe zu einer beträchtlichen Einschränkung der Wohnsituation der Kläger.

Die Kläger beantragen schriftlich sinngemäß,

> den Beklagten unter Abänderung der Bescheide vom 11.06.2015 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 12.08.2015 zu verurteilen, Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe von insgesamt 654,00 Euro vom

01.04.2015 bis zum 31.12.2015 nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren.

Der Beklagte beantragt schriftlich,

die Klage abzuweisen.

Er verweist auf seine Ausführungen im Widerspruchsbescheid. Er ergänzt, dass aus seiner Sicht nunmehr eine Verschlechterung der Wohnsituation eingetreten sei, da einer der Räume ein Durchgangszimmer sei. Hierdurch fehle es dem im benachbarten Kinderzimmer wohnenden Kind an der für Heranwachsende notwendigen Rückzugsmöglichkeit und Privatsphäre.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsakten des Beklagten verwiesen. Dieser war Gegenstand der Entscheidung.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte im vorliegenden Fall gemäß § 105 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist, der Sachverhalt geklärt ist und die Beteiligten vor Erlass ordnungsgemäß unter Angabe der entsprechenden Begründung gehört wurden.

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Kläger sind beschwert im Sinne des § 54 Abs. 2 Satz 1 SGG. Die angefochtenen Bescheide sind rechtswidrig. Die Kläger haben einen Anspruch auf Gewährung der tatsächlich von ihnen aufzuwendenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung für den gesamten streitgegenständlichen Zeitraum vom 01.04.2015 bis zum 31.12.2015. Denn der Umzug war erforderlich und die von ihnen aufzuwendenden Bedarfe sind angemessen.

Streitgegenständlich ist allein ein Anspruch der Kläger auf Gewährung höherer Bedarfe

für Unterkunft und Heizung in dem von den angefochtenen Bescheiden erfassten Bewilligungszeitraum vom 01.04.2015 bis zum 31.12.2015. Die Kläger haben die Klage auf diesen Klagegegenstand ausdrücklich beschränkt. Die Beschränkung ist zulässig, da die Bedarfe für Unterkunft und Heizung einen abtrennbaren Streitgegenstand darstellen (st. Rechtsprechung des BSG, z. B. Urteil vom 16.06.2015, B 4 AS 44/14 R, m.w.N.).

Die Kläger waren im streitgegenständlichen Zeitraum Leistungsberechtigte im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB II. Die Klägerin zu 1) hatte das 15. Lebensjahr, nicht jedoch das 65. Lebensjahr vollendet, war erwerbsfähig und in dem streitgegenständlichen Zeitraum auch durchgehend hilfebedürftig. Sie hatte ihren gewöhnlichen Aufenthalt auch in der Bundesrepublik Deutschland. Die Kläger zu 2) und 3) bilden mit ihr eine Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 2 Satz 1 SGB II). Das Vorliegen dieser Voraussetzungen steht zwischen den Beteiligten auch nicht im Streit.

Rechtsgrundlage für die Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung ist § 22 SGB II. Gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II ist der Grundsicherungsträger grundsätzlich verpflichtet, die Bedarfe für Unterkunft und Heizung zu übernehmen, soweit diese angemessen sind. Erhöhen sich nach einem nichterforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II). Vor Abschluss eines Vertrags über eine neue Unterkunft soll die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person die Zusicherung des für die Leistungserbringung bisher örtlichen zuständigen kommunalen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind (§ 22 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 1. Halbsatz SGB II). In diesem Sinne ist von der Erforderlichkeit des Umzugs der Kläger in die größere Wohnung zum 01.04.2015 auszugehen.

Wann ein Umzug erforderlich ist, wird von dem Gesetz nicht definiert. Die Erforderlichkeit eines Umzugs kann sich aus unterschiedlichen Aspekten ergeben und weist objektive wie subjektive Komponenten auf (Lang/Link in: Eicher/Spellbrink SGB II 3. Auflage 2013 § 22 Rdnr. 109 f.). Maßgeblich sind nicht „zwingende" Gründe sondern, ob für den Umzug ein plausibler, nachvollziehbarer und verständlicher Anlass vorliegt, von dem sich ein Nichthilfeempfänger hätte leiten lassen (Sächsisches LSG, Beschluss vom 04.03.2011, L 7 AS 753/10 B ER) und der nicht auf andere Weise beseitigt werden kann (Sächsisches LSG,

Beschluss vom 25.01.2010, L 3 AS 700/09 B ER). Ein Umzug ist insbesondere dann erforderlich, wenn durch die bisherige Unterkunft der grundsicherungsrechtlich zu berücksichtigende Unterkunftsbedarf der Bedarfsgemeinschaft nicht hinreichend gedeckt werden kann (Berlit in: LPK–SGB II, 2. Auflage 2007, § 22 Rdnr. 16). Dies gilt auch bei zukünftigem Wohnbedarf, wenn er in einem überschaubaren Zeitraum entstehen wird (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 17.10.2006 L 6 AS 556/06 ER, im Falle der bevorstehenden Geburt eines Kindes).

In diesem Sinne konnte die bisherige Wohnung der Kläger zur Überzeugung des Gerichts deren grundsicherungsrechtlich zu berücksichtigenden Wohnbedarf mit Blick auf die Wohnungsgröße nicht decken. Bei der Bestimmung der angemessenen Wohnfläche ist auf die anerkannte Wohnraumgröße für Wohnberechtigte im sozialen Mietwohnungsbau abzustellen (BSG, Urteile vom 07.11.2006, B 7b AS 10/06 R und vom 17.12.2009, B 4 AS 27/09 R). Für einen 3-Personenhaushalt ergibt sich danach seit dem 01.01.2010 eine angemessene Wohnfläche von 80 m² (vgl. BSG, Urteil vom 16.05.2012, B 4 AS 109/11 R). Die bisherige Wohnung wies eine Wohnfläche von 60 m² auf. Eine Unterschreitung dieses Wertes ist jedenfalls dann ein Indiz für eine nicht hinreichende Deckung des Unterkunftsbedarfs, wenn der Wert für die nächstniedrige Zahl der Haushaltsangehörigen unterschritten wird (vgl. hierzu Gerichtsbescheid des SG Düsseldorf vom 07.07.2010, S 3 AS 1712/10 –rechtskräftig). Dies ist bei den Klägern der Fall, weil für zwei Personen nach den Wohnraumförderungsbestimmungen 65 m² angemessen wären, die frühere Wohnung der Kläger aber gerade einmal eine Wohnfläche von 60 m² aufwies. Auf den genauen Zuschnitt der Wohnung wie auch auf die Anzahl der Zimmer kommt es dabei nicht an (vgl. hierzu: BSG, Urteil vom 22.08.2012, B 14 AS 13/12 R). Die Kläger sind auch im Hinblick auf die Größe der Wohnung umgezogen. Nach der Geburt des Klägers zu 3) im Jahre 2013 war ihnen die Wohnung zu klein geworden.

Da der Mietpreis in der neuen Wohnung den Angemessenheitskriterien des Beklagten entspricht (Kaltmiete von 4,85 Euro/qm für 80 m² Wohnfläche - Produkttheorie), sind die tatsächlichen Kosten der Unterkunft ab dem Umzug am 01.04.2015 von dem Beklagten zu tragen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 105 Abs. 1 Satz 3, § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides beim

Landessozialgericht
Nordrhein-Westfalen,
Zweigertstraße 54,
45130 Essen,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

Sozialgericht Düsseldorf,
Ludwig-Erhard-Allee 21,
40227 Düsseldorf,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss bis zum Ablauf der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte eingegangen sein. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Einreichung in elektronischer Form erfolgt durch die Übertragung des elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle. Diese ist über die Internetseite www.sg-duesseldorf.nrw.de erreichbar. Die elektronische Form wird nur gewahrt durch eine qualifiziert signierte Datei, die den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Sozialgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO SG) vom 07.11.2012 (GV.NRW, 551) entspricht. Hierzu sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I, 876) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen. Die qualifizierte elektronische Signatur und das ihr zugrunde liegende Zertifikat müssen durch das Gericht überprüfbar sein. Auf der Internetseite www.justiz.nrw.de sind die Bearbeitungsvoraussetzungen bekanntgegeben.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass einem Beteiligten auf seinen Antrag für das Verfahren vor dem Landessozialgericht unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann.

Schulze-Hagenow

Ausgefertigt

Hanemann
Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle